



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 14. Oktober 2013
(OR. en)**

**14669/13
ADD 1**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0195 (COD)**

**CODEC 2247
PECHE 444**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (**erste Lesung**)

- Annahme
 - a) des Standpunkts des Rates in erster Lesung
 - b) der Begründung des Rates
- = Erklärungen
-

Erklärung des Rates zu den Mehrjahresplänen

Der Rat sagt zu, mit dem Europäischen Parlament und der Kommission zusammenzuarbeiten, um interinstitutionelle Fragen zu behandeln und sich auf das weitere Vorgehen, bei dem der rechtliche Standpunkt sowohl des Europäischen Parlaments als auch des Rates gewahrt wird, zu einigen mit dem Ziel, die Entwicklung und Einführung von Mehrjahresplänen vorrangig im Einklang mit der Gemeinsamen Fischereipolitik zu fördern.

Der Rat schlägt zudem vor, dass eine interinstitutionelle Taskforce eingerichtet wird, die helfen soll, das am besten geeignete weitere Vorgehen zu ermitteln.

Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Datenerhebung

Das Europäische Parlament und der Rat ersuchen die Kommission, die Verabschiedung eines Vorschlags zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 199/2008 zu beschleunigen, damit den Grundsätzen und Zielen der Datenerhebung, die von wesentlicher Bedeutung für die Unterstützung der reformierten Gemeinsamen Fischereipolitik sind und die in der GFP-Reformverordnung festgelegt sind, so rasch wie möglich praktische Auswirkungen zeitigen können.

Erklärungen der Kommission

Zu Artikel 18

Die Kommission weist darauf hin, dass Artikel 18 einen allgemeinen Rahmen für die regionale Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Einführung bestimmter Bestandserhaltungsmaßnahmen bietet. Dies kann besondere Fälle betreffen, in denen der Kommission gemäß der neuen Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik Befugnisse zur Annahme delegierter Rechtsakte verliehen wurden, Fälle, in denen die der Kommission zu übertragende Befugnis zur Annahme von delegierten Rechtsakten oder gegebenenfalls Durchführungsrechtsakten in künftigen Rechtsakten vorgesehen würde, die nach dem anwendbaren Verfahren des Vertrags zu erlassen sind, und schließlich Fälle, in denen in solchen künftigen Rechtsakten vorgesehen würde, die Befugnis zum Erlass einer Maßnahme den Mitgliedstaaten zu übertragen.

(zu den Absätzen 1 und 3) Die Kommission unterstreicht, dass die Ermächtigung der Kommission, die in den gemeinsamen Empfehlungen der Mitgliedstaaten dargelegten Maßnahmen im Wege von Durchführungsrechtsakten oder delegierten Rechtsakten zu erlassen, nicht das Ermessen der Kommission in Bezug auf den Erlass solcher Rechtsakte beeinträchtigt.

(zu Absatz 7) Die Fähigkeit der Mitgliedstaaten mit einem unmittelbaren Bewirtschaftungsinteresse, gemeinsame Empfehlungen auszuarbeiten, darf nicht das ausschließliche Initiativrecht der Kommission, Vorschläge im Bereich der Gemeinsamen Fischereipolitik vorzulegen, beeinträchtigen.

(zu Absatz 8) Im Lichte des Artikels 2 Absatz 1 AEUV darf Absatz 8 nicht dahin gehend ausgelegt werden, dass er in Ermangelung weiterer Unionsrechtsakte den Mitgliedstaaten automatisch die Befugnis überträgt, verbindliche Rechtsakte in einem Bereich ausschließlicher Unionszuständigkeit zu erlassen. Falls die Kommission der Ansicht ist, dass derartige Rechtsakte nicht mit den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik vereinbar sind, sollten die Mitgliedstaaten gemäß dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit handeln, um jegliche Unvereinbarkeit mit dem Unionsrecht zu beseitigen.

Zu Teil VII und insbesondere Artikel 28b Absatz 3

Die Bestimmungen des Teils VII über die externe Politik beeinträchtigen aller Voraussicht nach nicht die Gültigkeit von Beschlüssen des Rates oder Verhandlungsrichtlinien des Rates an die Kommission gemäß Artikel 218 AEUV oder von Übereinkünften, die gemäß Artikel 218 AEUV mit Drittstaaten oder Organisationen geschlossen wurden.

Zu Artikel 47 Absatz 2 Unterabsatz 2

Die Kommission unterstreicht, dass eine systematische Berufung auf Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b gegen Geist und Buchstabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstößt. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss die spezifische Notwendigkeit vorliegen, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den Entwurf eines Durchführungsrechtsakts erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen.
